



Aufnahmebedingungen und Schulgeldregelung gültig für Schuljahr 2024/25

1. Träger des Ökumenischen Gymnasiums ist der als gemeinnützig anerkannte eingetragene Verein
Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.
2. Daneben gibt es den **Förderverein** (Verein der Freunde und Förderer des Ökumenischen Gymnasiums e.V. Bremen). Seine Mitglieder bilden als Freundeskreis die breite Basis der Schule. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Förderverein (für den Zeitraum des Schulbesuchs) wird vorausgesetzt.

1. Aufnahme des Kindes

- a) Grundsatz: Eine Aufnahme des Kindes (Schulvertrag mit Anerkennung von Schulsatzung und Schulordnung) erfolgt, wenn (1) das Kind die nachfolgend beschriebenen, persönlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und (2) die Eltern eine rechtsgültige Verzichtserklärung auf den öffentlichen Schulplatz abgegeben haben. Ggf. nach dieser Schulplatzvergabe noch vorhandene Restplätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, die die nachfolgend beschriebenen, persönlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ohne dass eine Verzichtserklärung abgegeben wurde.
 - b) Persönliche Aufnahmebedingung: Zunächst werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Lernentwicklungsbericht zum Schuljahresende der Jahrgangsstufe 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die mehrheitlich über dem Regelstandard liegen.
Neben diesen Kriterien berücksichtigen wir die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Übersteigt die Bewerberzahl die Anzahl der zu vergebenden Plätze, haben bei gleicher Eignung Geschwisterkinder, körperbehinderte Kinder und Kinder mit besonderer Begabung Vorrang.
3. Ein **Quereinstieg** ist möglich, sofern Kapazitäten frei sind oder werden.

Über den Quereinstieg eines Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung. Grundlage der Entscheidung sind die letzten beiden Zeugnisse, ein Gespräch mit den Eltern und dem Schüler/der Schülerin sowie die Rückmeldungen der Klassen- und Fachlehrer/innen zu der mehrtägigen Hospitation, die Quereinsteiger durchlaufen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Wechsel aus dem Ausland) kann auch ohne die Hospitationstage eine Aufnahme erfolgen.

4. Am **Schwimmunterricht** dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die den Nachweis des sicheren Schwimmens, mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) erbracht haben. Dieses wurde in den Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 22. Januar 2024 rechtlich verankert. Voraussetzung für den schulischen Schwimmunterricht am Gymnasium ist daher das Schwimmabzeichen in Bronze, das Ihr Sohn/Ihre Tochter noch vor der ersten Schwimmstunde (6.Klasse) erlangt haben muss.
5. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen Schulveranstaltungen verantwortlich. Nur aus triftigem Grund sind **Beurlaubungen** ausnahmsweise möglich; sie sind frühzeitig bei der Klassenlehrkraft/ beim Tutor schriftlich zu beantragen. Im Anschluss an die Ferien oder unmittelbar vor den Ferien wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt.
6. Die Schüler/innen sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband nach dessen Grundsätzen gegen **Unfall** versichert.
7. Die **Abmeldung** eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, d.h. bis 30.04., mit Wirkung zum Schuljahresende erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Kündigung mit Ende des 1. Quartals des folgenden Schuljahres wirksam. Bis dahin ist das Schulgeld zu entrichten. Eine Ausnahme ist die vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses gem. Ziffer 10.
Falls ein Kind auf Vorschlag der Schulleitung die Schule wechselt, sind Abweichungen von den Fristen zulässig.

8. Deckung der Schulkosten wird ein **Schulgeld** erhoben, dessen Höhe durch den Trägerverein festgelegt wird. Das Schulgeld beträgt im Schuljahr 2024/25 monatlich (einschließlich des Lehr- und Lernmittelbeitrages):

	5. - 12. Klasse
1. Kind	€ 525
2. Kind	€ 460
3. Kind	€ 340
4. Kind	€ 145

Die Höhe des Schulgeldes für das Schuljahr 2025/26 wird vom Trägerverein zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Das Schulgeld wird jeden angefangenen Monat und zwölf Mal im Schuljahr (01. August - 31. Juli) zum 10. eines Monats (bis einschließlich zum 31.07. des Abiturjahrganges) durch Bankeinzug erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen gilt mit Unterzeichnung der Schulvertrages: Die erste Monatsrate und die Anmeldegebühr in Höhe von € 150,00 sind im August des Einschulungsjahres fällig. Bei Kündigung vor Schulplatzantritt gilt die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist.

Für **Quereinsteiger** gilt: Das Schulgeld wird beginnend mit dem Monat der Aufnahme erhoben. Der erste Monatsbetrag und eine Anmeldegebühr in Höhe von € 150,00 (Klasse 5, 6), € 250,00 (Klasse 7, 8, 9), € 525,00 (Klasse 10, 11) sind mit Unterzeichnung des Schulvertrages fällig. Die Monatsrate und die Anmeldegebühr verfallen bei Nichtantritt.

Kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht das volle Schulgeld gezahlt werden, so ist ein **Ermäßigungsantrag** an den Stipendienausschuss des Fördervereins des Ökumenischen Gymnasiums zu richten.

Nach Beschluss des Trägervereins des Ökumenischen Gymnasiums beträgt die Schulgeldzahlung während der gesamten Dauer eines **Auslandsaufenthalts** 50% des Regelbetrags. Wenn ein Schüler ein ganzes Jahr im Ausland verbringt, den Beurlaubungsantrag fristgerecht gestellt hat und nach seiner Rückkehr keine Jahrgangsstufe überspringt, wird während des Auslandsjahres kein Schulgeld, sondern lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einmalig € 300,00 erhoben. Wird eine Beurlaubung nicht fristgerecht beantragt muss das Schulgeld in voller Höhe für den Zeitraum der Beurlaubung weitergezahlt werden. Der Antrag ist in jedem Fall vor den Osterferien (für das darauffolgende Schuljahr) schriftlich einzureichen.

9. Die **Schulstiftung** des Ökumenischen Gymnasiums (**Erika-Opelt-Stoevesandt-Stiftung**) fördert Kinder aus einkommensschwächeren Familien. Weitere Informationen und Hinweise zum Antragsverfahren siehe die Homepage der EOS-Stiftung (www.eos-stiftung.de).

10. Der Trägerverein kann das Schulverhältnis auf Vorschlag des Lehrerkollegiums nur aus wichtigem Grund aufkündigen und den Schüler/die Schülerin vom weiteren Schulbesuch ausschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Schüler/eine Schülerin nicht ausreichend zu fördern ist, wenn er/sie die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner/ihrer Klasse erheblich beeinträchtigt, wenn die Erziehungsberechtigten sich mit der Konzeption der Schule nicht einverstanden erklären, die Erziehungsaufgabe unzumutbar erschweren oder ihre Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht erfüllen. Im Regelfall wird das beanstandete Verhalten vor Ausspruch der **Kündigung** abgemahnt und Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

11. Finanzielle Nachteile, die dem Trägerverein durch Umzug des Schülers in ein anderes Bundesland als Bremen entstehen, können den Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. (Entfall des Landeszuschusses u.a.)

12. Der Trägerverein hat sich vorbehalten, die vorstehenden Regelungen im Bedarfsfalle angemessen anzupassen.